

Zwischen der

**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)  
und dem

DEUTSCHES ROTES KREUZ, Kreisverband Bremen e.V. , Löwenhof 1  
28217 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie  
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der  
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven  
geschlossen:**

## **1. Gegenstand**

---

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Jugendwohngruppen für Kinder (ab 13 Jahre), Jugendliche und junge Volljährige, Bevenser Straße 5 in 28329 Bremen die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

## **2. Leistung**

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 1 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Kinder (ab 13 Jahre), Jugendliche und junge Volljährige aufgenommen“ (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 15 Plätzen.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.05.2026 – 30.09.2026 beträgt die Gesamtvergütung

**€ 217,31** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 201,18** pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 16,13** pro Person/täglich.

Für den Vereinbarungszeitraum 01.10.2026 – 31.12.2026 beträgt die Gesamtvergütung

**€ 220,27** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 204,14** pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 16,13** pro Person/täglich.

Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.01.2027 beträgt die Gesamtvergütung

**€ 220,39** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 204,26** pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 16,13** pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfsträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen;
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,

- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.05.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (bis min. 31.12.2027) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages DRK Reformtarifvertrag in der jeweils gültigen Version (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

**Einrichtungsträger**



**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

## Leistungsangebotsbeschreibung

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage  Interkulturelle Wohngruppe mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung für Jugendliche ab dem 13. Geburtstag
1. Art des Angebots	<p>Die Wohngruppen in der Bevenser Straße bieten ein differenziertes Angebot mit insgesamt 15 Plätzen im Stadtteil Vahr für Jugendliche und junge Volljährige ab dem 13. Geburtstag mit der Option auf ein binnendifferenziertes Verselbstständigungstraining.</p> <p>Die koedukativen und interkulturellen Wohngruppen setzen sich aus zwei Gruppen zusammen, die innerhalb eines Gebäudes miteinander verbunden sind.</p> <p>Eine Gruppe mit 8 Plätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Kinder und Jugendliche ab dem 13. Geburtstag</li> </ul> <p>Eine Gruppe mit 7 Plätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Jugendliche und junge Volljährige</li> </ul> <p>Beide Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensumfeld</li> <li>• im Schichtdienst organisiert</li> </ul> <p>Für beide Gruppen steht eine Nachtbereitschaft sowie eine Rufbereitschaft zur Verfügung.</p> <p>Das Wohngruppenangebot orientiert sich an der Lebenswelt seiner Bewohner*innen und deren Familien. Wir legen besonderen Wert auf das Angebot verbindlicher und kontinuierlicher Beziehungen, die auch nach dem Auszug tragfähig sind. Wir können sowohl den Weg zurück zur Familie als auch in die Verselbstständigung begleiten.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 34, 41 SGB VIII, 35a SGB VIII in Ausnahmefällen

<p>3. Personenkreis</p>	<p>Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige, die für ihre Persönlichkeitsentwicklung noch eine soziale Einbindung und Betreuung in der Gruppe benötigen und wünschen. Jugendliche, die noch nicht allein wohnen und leben können, aber ein eigenverantwortliches Leben führen wollen sind ebenso willkommen, wie junge Menschen, die die Rückführung ins Familiensystem anstreben</p> <p>Zielgruppe sind junge Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeden Geschlechtes</li> <li>• ab dem 13. Geburtstag</li> <li>• deren Aufwachsen aufgrund stark belasteter Familiensituationen in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr ausreichend gestützt werden kann</li> <li>• ohne familiäre Bezugspersonen im näheren Umfeld, die ausreichend helfen könnten</li> <li>• die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger professioneller Unterstützung brauchen.</li> </ul> <p>Jugendliche und junge Volljährige, bei denen ein akuter psychiatrischer Behandlungsbedarf im Vordergrund steht, können erst nach der Behandlung aufgenommen werden.</p> <p>Die Einrichtung ist nicht barrierefrei.</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<p>Die Binnendifferenzierung zielt darauf ab, die Betreuung der jungen Menschen flexibel an ihre Bedarfe anzupassen und sie schrittweise in ihrer Entwicklung zu begleiten. Die allgemeinen Zielsetzungen sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Hilfestellung zur Teilhabe an gesellschaftlichem Leben.</li> <li>• die Entwicklung einer eigenen Lebensperspektive</li> <li>• das Erlernen einer autonomen Lebens- und Wohnform</li> <li>• Förderung der Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>• Förderung einer eigenverantwortlichen Selbstversorgung, inkl. medizinischer und hygienischer Selbstversorgung</li> <li>• der Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichen Verhaltens</li> <li>• Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten</li> <li>• Förderung eines respektvollen Zusammenlebens mit Menschen mit vielfältigen Lebensgeschichten und -entwürfen.</li> <li>• die Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung</li> <li>• die Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse bei Bedarf</li> <li>• Integration in Schul- und Ausbildungsgänge, Praktika etc.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei der Erreichung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen</li> <li>• Ggf. Unterstützung bei der Absicherung des gesicherten Aufenthaltes</li> <li>• Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie und Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zu bedeutsamen Bezugspersonen</li> </ul>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und –sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1. Unterkunft und Raumkonzept	<p>In beiden Gruppen steht allen Jugendlichen ein möbliertes Einzelzimmer mit eigenem Badezimmer zur Verfügung/ Eigenmöblierung ist auf Wunsch möglich. Außerdem verfügt die Wohngruppe über einen Gruppenraum, zwei Gemeinschaftsküchen sowie einen Waschmaschinen- und Trockenraum).</p> <p>Die Einrichtung ist nicht barrierefrei.</p>
5.2. Verpflegung	<p>In einer Gruppe wird die Versorgung (kochen, einkaufen) durch eine Hauswirtschaftskraft sichergestellt, welche die Jugendlichen mit einbezieht.</p> <p>Die Verpflegung an den Wochenenden und Feiertagen wird von den pädagogischen Mitarbeitern sichergestellt. Dies geschieht ebenfalls unter der Beteiligung einzelner Bewohner*innen bzw. der Gruppe.</p> <p>Die jungen Menschen im binnendifferenzierten Verselbstständigungstraining versorgen sich unter Anleitung und mit Unterstützung selbst.</p>

5.3. Erziehung/  
Sozialpädagogische  
Betreuung

Die Betreuung in der Wohngruppe erfolgt in Form von regelmäßiger Einzel- und Gruppenarbeit. Sie wird im Wesentlichen von nachfolgenden Ansätzen getragen:

Partizipatorische Ansätze zur Arbeit mit den jungen Menschen

- Die Jugendlichen werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand in alle sie betreffenden Entscheidungen mit einbezogen. Dabei orientieren wir uns am größtmöglichen Grad der Beteiligung.
- Die Jugendlichen verfügen selbst über den Zustand ihres Zimmers, insofern keine Gesundheitsgefährdung, Beeinträchtigung anderer oder Beschädigung fremden Eigentums die Folge ist
- Entscheidungen die Gruppe betreffend werden, wenn möglich, unter Einbezug der Jugendlichen demokratisch getroffen (z.B. während der Bewohnerversammlung) - beispielsweise Ferienfahrten, Wochenendausflüge, Gestaltung der Gemeinschaftsräume und gemeinsamer Freizeit, Essen, Neuanschaffungen und vieles mehr
- Wir schreiben Entwicklungsberichte und Handlungspläne mit den jungen Menschen.
- Wir sind jederzeit ansprechbar und nehmen Beschwerden oder Wünsche der Jugendlichen entgegen.
- Es finden wöchentliche Bewohner\*innenversammlung gemeinsam mit dem gesamten Team statt.
- Wir fördern eine offene Kultur der kritischen und konstruktiven Auseinandersetzung und Begegnung.

Beziehungstheoretische Ansätze

- Wir arbeiten mit einem Bezugsbetreuungssystem.
- Wir beziehen familiäre und andere Bezugspersonen aktiv ein.
- Wir unterstützen die jungen Menschen in der Entwicklung tragfähiger und realistischer Beziehungsgestaltung mit Gleichaltrigen, inklusive sexualpädagogischer Anteile.
- Wir arbeiten diversitätsakzeptierend und integrativ bezüglich kultureller sowie genderbezogener, aber auch anderer gesellschaftlich genormter Themenfelder des Zusammenlebens.
- Wir nutzen gruppenspezifische Prozesse.
- Zusätzlich zur jährlichen Ferienfahrt machen wir kurze Fahrten (2-3).

Autonomiefördernde Ansätze

- Wir helfen den jungen Menschen, ihre persönliche Biographie und sich selbst besser zu verstehen.
- Wir fördern die Entwicklung eigener Perspektiven der Jugendlichen und jungen Volljährigen.
- Wir unterstützen in Schule und Ausbildung.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir vermitteln Alltagswissen und -kompetenzen zur eigenständigen Haushaltsführung.</li> <li>• Wir stützen die Entwicklung einer eigenständigen Freizeitgestaltung.</li> <li>• Wir begleiten die Entwicklung einer eigenständigen Lebensführung, inkl. einer verlässlichen Kooperation mit Behörden, Ämtern, Vermietern etc. sowie einer eigenständigen Finanzplanung.</li> <li>• Wir stärken eine eigenverantwortliche gesundheitliche Versorgung.</li> <li>• Wir nutzen die individuellen Ressourcen der jungen Menschen.</li> </ul> <p>Erlebnispädagogische Ansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppendynamiken werden sichtbar und können reflektiert werden.</li> <li>• Das kooperative Verhalten innerhalb der Gruppe wird gestärkt.</li> <li>• Die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten werden gefördert.</li> <li>• Die Selbsterfahrung und die Selbstwirksamkeit werden gestärkt.</li> <li>• Stärkung der Gesundheit und Förderung eines positiven Körpergefühls stehen dabei ebenso im Vordergrund wie die Umsetzung pädagogischer Ziele.</li> </ul>
<p><b>6. Personelle Ausstattung</b></p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine*n Sozialpädagogen*in oder ein*e Sozialarbeiter*in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagogen*innen bzw. Erzieher*innen oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, da eine fachlich qualifizierte Rufbereitschaft immer vorhanden ist.</p> <p>Betreuung: 1:2 (im Durchschnitt über beide Gruppen)</p> <p>Psychologische Fachkraft: 0,25 Stellenanteil  Erlebnispädagog*in: 0,25 Stellenanteil  Hauswirtschafts- und Reinigungskraft: Einzelvertragliche Regelung</p>

7. Umfang der Leistung	Die Betreuung findet an 365 Tagen im Jahr in einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung in einer Gruppe statt. In der anderen Gruppe wird eine rund um die Uhr Erreichbarkeit gewährleistet.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel, - Freizeit- und Beschäftigungsmaterial, ein neun-Sitzer und PKW
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Bereitstellung des notwendigen Wohnraumes.</p> <p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Das Konzept der Wohngruppen der Bevenser Straße wird durch regelmäßige Überprüfung weiterentwickelt. Dazu erfolgt eine regelmäßige Fachberatung. Die angebotenen Leistungen und die Sicherstellung der Leistungen werden im Hinblick auf die Bedarfe der Zielgruppe überprüft.</p> <p>Das Konzept wird dementsprechend ergänzt oder angepasst. Zudem werden auch hier partizipatorische Ansätze sowohl bezüglich der Bewohner*innen als auch der Mitarbeitenden Fachkräfte genutzt.</p> <p>Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,</li> <li>• Bekleidungspauschale,</li> <li>• für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li> </ul>

---

	<ul style="list-style-type: none"><li>• mehrtätige Klassenfahrten,</li><li>• Ersteinkehrung soweit erforderlich.</li></ul>
--	--

